

Damit ist jederzeit der Nachweis über die in den UHA oder StVE bzw. JH befindlichen Verhafteten und Strafgefangenen sowie über deren Verlegung oder Entlassung vorhanden.

4.5. Anlage der Personenkarteikarte

Für jeden Verhafteten und für jeden Verurteilten, der sich selbst zum Strafantritt stellt oder zugeführt wird, ist eine Personenkarteikarte (Vordruck SV 4) auszustellen, die bei der Einweisung zum Vollzug bzw. bei Verlegungen mit übergeben wird. Sie dient der Identifizierung der Person und der Unterstützung zur Einleitung sofortiger Fahndungsmaßnahmen bei einer Entweichung.

Sie enthält alle für die Identität der Person und für die Fahndung notwendigen Angaben (Lichtbild, Personenbeschreibung, bekannte Anschriften), und es ist erforderlich, sie stets auf dem aktuellen Stand zu halten. D. h., daß alle später bekanntwerdenden Angaben zur Person, die für die Fahndung von Bedeutung sein können, nachgetragen werden. Sie enthält auch z. B. im Untersuchungshaftvollzug Angaben, welche Zivilkleidung der Verhaftete trägt (diese Angaben befinden sich auf einem formlosen Blatt, welches der Personenkarteikarte beigelegt wird).

Die Personenkarteikarte ist immer dort aufzubewahren bzw. mit sich zu führen, wo eine sofortige Zugriffsmöglichkeit besteht. In der UHA ist sie beim Postenführer des Aufsichtsdienstes bzw. beim Wachhabenden aufzubewahren und bei Vorführungen außerhalb der UHA stets dem verantwortlichen SV-Angehörigen mitzugeben. Das gleiche trifft auf die Verlegung, Einweisung oder den Arbeits-einsatz außerhalb der StVE bzw. des JH zu, wo ebenfalls gesichert sein muß, daß die Personenkarteikarte stets im Besitz des für die Bewachung oder Beaufsichtigung Verantwortlichen ist. In den StVE bzw. JH befindet sich ansonsten die Personenkarteikarte beim Postenführer des Aufsichtsdienstes.

Erhält ein Strafgefangener Urlaub, die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der StVE bzw. des JH bei der Besuchsdurchführung oder wird eine kurzfristige Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten angewiesen, wird die Personenkarteikarte beim Postenführer des Wachdienstes bzw. beim Wachhabenden bis zur Rückkehr aufbewahrt. Eine Ausnahme bildet dabei die Unterbrechung des Vollzugs in Pflegefällen und bei Schwangerschaft, wo aufgrund der längeren Dauer der Unterbrechung die Karteikarte für diese Zeit in der Vollzugsakte abgeheftet wird.